Kurtaxenansätze Leukerbad Tourismus (LBT)

Kurtaxenansätze für die Gemeinden Leukerbad, Albinen, Inden und Varen:

Unterkunftsart	Ansatz für Erwachsene pro Übernachtung
Hotels und Ferienwohnungen	CHF 2.50
Gruppenunterkünfte	CHF 2.00
Campings	CHF 1.50
Berghotels, und Gruppenunterkünfte im Gemmigebiet und ab Rinderhütte aufwärts	CHF 1.50

Kinder bis 6 Jahre: gratis Kinder 6 – 16 Jahre: 50%

Beherberger, kurtaxenpflichtige Eigentümer oder Dauermieter haben die Möglichkeit die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale zu entrichten. Die Jahrespauschale wird auf der Basis von 30 Übernachtungen berechnet. So beträgt diese beispielsweise für eine erwachsene Person in einer Ferienwohnung: 30 Übernachtungen x CHF 2.50 = CHF 75.00. Die Jahrespauschale ist persönlich und gilt jeweils für ein touristisches Geschäftsjahr vom 01. November bis zum 31. Oktober.

Diese Ansätze gelten ab dem 01. November 2010

Leukerbad Tourismus

Der Präsident: Dr. Josef Zenhäusern Der Direktor: Richard Hug

Leukerbad, im November 2010



Auszug: Gesetz über den Tourismus vom 9. Februar 1996

4. Kapitel: Finanzen

1. Kurtaxe

Art. 17 Geltungsbereich

Eine Kurtaxe wird von den Gästen erhoben, die im Einzugsgebiet eines anerkannten Verkehrsvereins übernachten.

Art. 18 Befreiung

¹ Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:

- a) alle Personen, die in der Gemeinde, in der die Kurtaxe anfällt, ihren Wohnsitz haben. Als Wohnsitz gilt grundsätzlich der nach dem schweizerischen Zivilgesetzbuch festgelegte Begriff;
- b) alle Personen, die bei einem von der Kurtaxe befreiten Angehörigen zu Besuch sind. Angehörige sind Personen, die zur grosselterlichen Parantel gehören und deren Ehegatten;
- c) die Kinder unter sechs Jahren; zwischen sechs und sechzehn bezahlen sie die halbe Taxe;
- d) die Schüler, Lehrlinge und Studenten der vom Staat Wallis anerkannten und subventionierten Schulen während der Schulperiode;
- e) die Patienten und Insassen von Spitälern, Altersheimen, Pflegeheimen und Fürsorgeanstalten die vom Staat Wallis bewilligt sind:
- f) die Angehörigen der Armee, des Zivilschutzes, der Feuerwehr sowie ähnlicher Dienste sofern sie im Dienst stehen.

Verordnung betreffend Befreiung von der Kurtaxe

vom 6. November 1996

Art. 1

Alle Personen, die eine vom Kanton Wallis anerkannte und subventionierte Tätigkeit im Rahmen der Bewegung Jugend und Sport ausüben, sind von der Bezahlung der Kurtaxe befreit.

Art. 19 Ansatz

¹ Der Kurtaxenansatz trägt der Ausstattung des Ferienortes, der Beherbergungsart und der geographischen Lage der Unterkunft Rechnung. Er darf 2 Franken 50 je Übernachtung nicht übersteigen.

² Auf Antrag des Verkehrsvereins setzt der Gemeinderat, unter Beachtung der Kriterien des obigen Absatzes, den Kurtaxenansatz fest. Der Beschluss des Gemeinderates unterliegt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Behörde.

Art. 20 Ermässigung

Der Kurtaxenansatz kann ermässigt oder erlassen werden für Schüler von Privatschulen während der Schuldauer, für Gäste von Kinderheimen, Jugendferienlagern, Jugendherbergen, Privatkliniken und -sanatorien oder ähnlichen Institutionen sowie für die Gäste von Schutzhütten.

Art. 21 Erhebungsweise

¹ Die Kurtaxe wird je Übernachtung erhoben.

² Wer kurtaxenpflichtige Gäste beherbergt, ist verpflichtet, diese einzukassieren und dem Erhebungsorgan zu überweisen. Im Unterlassungsfalle ist er selber für die Bezahlung verantwortlich. Der Kurtaxenpflicht unterworfene Eigentümer und Dauermieter haben die Pflicht zur Überweisung.

³ Auf Begehren hin können Beherberger, kurtaxenpflichtige Eigentümer oder Dauermieter die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale entrichten. Auf Antrag des Verkehrsvereins setzt der Gemeinderat unter Beachtung des durchschnittlichen Besetzungsgrades der entsprechenden Beherbergungsform am Ferienort die pauschale Anzahl der Übernachtungen fest.
⁴ Wer seine Unterkunft nicht vermietet oder dessen Unterkunft nicht benutzt wird, muss das dem Verkehrsverein mitteilen.

Art. 22 Verwendung

¹ Der Kurtaxenertrag wird im Interesse der Unterworfenen verwendet.

² Er dient namentlich zur Finanzierung von:

- a) dem Betrieb eines Informations- und Reservationsdienstes;
- b) der Animation am Ort;
- c) der Erstellung und dem Betrieb von Anlagen die dem Tourismus, der Kultur und dem Sport dienen.



² Der Staatsrat kann auf dem Verordnungswege andere Ausnahmen vorsehen.